

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 44

Ausgegeben Danzig, den 13. Juni

1934

Inhalt: Rechtsverordnung zum Schutze des Bernsteins S. 453
Berichtigung S. 453

Rechtsverordnung

zum Schutze des Bernsteins.

Vom 8. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 66 und 68 in Verbindung mit § 2 b, d und g des Gesetzes zur Bekämpfung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit dem Worte „Bernstein“, einem zusammengesetzten Worte, das den Bestandteil „Bernstein“ enthält, oder einem entsprechenden Warenzeichen darf im geschäftlichen Verkehr nur Naturbernstein oder ein Erzeugnis bezeichnet werden, das aus Naturbernstein ohne nachahmenden Zusatz besteht.

(2) Abf. 1 gilt nicht für Bernsteinlad.

§ 2

Zur Kennzeichnung von Bernstein als Bernstein ist nur der erste Verkäufer, zur Kennzeichnung eines Bernsteinerzeugnisses als Bernsteinerzeugnis ist nur der Hersteller berechtigt; der Kennzeichnende muß der Kennzeichnung seinen Namen, seine Firma oder ein für ihn eingetragenes Warenzeichen deutlich beifügen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000,— G bestraft.

§ 4

(1) Der Senat kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechts- und allgemeine Verwaltungsanordnungen erlassen. Soweit er es für die Erreichung der Zwecke des Gesetzes für nötig hält, kann er diese Anordnungen ergänzenden Inhalts treffen; er kann auch Ausnahmen von dem Gesetz zulassen.

(2) Der Senat kann Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen mit der Strafe des § 3 bestrafen.

Danzig, den 8. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschning Dr. Hoppenrath

Berichtigung.

In der Verordnung über die Sicherstellung des Deckungskapitals bei öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten vom 24. 4. 1934 (G. Bl. S. 280) werden im Artikel I hinter der Ziffer „62“ die Worte „des Gesetzes vom 12. 5. 1901 in der Fassung“ eingefügt.

Danzig, den 7. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 21. 6. 1934.)